

Garantiebedingungen KG 2015

Der Verkäufer gewährt dem Garantienehmer eine Garantie wie folgt:

§1 Garantieuumfang

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen

Teile

a) **Motor**

Dichtringgehäuse; mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile; Motor-Ölkühler; Motorblock; Nockenwellengehäuse; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse; Ölstandgeber; Ölwanne; Schwungscheibe/ Antriebsscheibe mit Zahnkranz; Spannrolle für Steuerriemen; Steuergehäuse; Steuerriemen; Umlenkrolle für Steuerriemen; Ventilschaft-Dichtung; Zylinderkopf; Zylinderkopfdichtung.

b) **Schalt-/Automatikgetriebe**

Antriebsscheibe; Doppelkupplung des automatisierten Schaltgetriebes; Drehmomentwandler; Getriebe-Ölkühler; Getriebegehäuse; Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes; Kupplungs-Geberzylinder; Kupplungs-Nehmerzylinder; Kupplungsaktuator; Schaltaktuator; Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät des automatisierten Schaltgetriebes.

c) **Achs-/Verteilergetriebe**

Flansch; Getriebegehäuse; Innenteile des Achs- und Verteilergetriebes.

d) **Kraftübertragung**

Antriebswelle; Antriebswellen-Gelenk; Drehzahlfühler (ASR); Druckspeicher (ASR); Hydraulikeinheit (ASR); Kardanwelle; Ladepumpe (ASR); Mittellager (Kardanwelle); Radlager; Steuergerät (ASR).

e) **Lenkung**

Elektrische Lenkungsverriegelung; elektrischer Lenkhilfemotor; elektronische Bauteile der Lenkung; Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen; Lenkgetriebe mit allen Innenteilen.

f) **Bremsanlage**

ABS-Drehzahlsensor; ABS-Hydraulikeinheit; ABS-Steuergerät; Bremskraftbegrenzer; Bremskraftregler; Bremskraftverstärker; Bremssattel; Hauptbremszylinder; Hydropneumatik-Druckregler; Hydropneumatik-Druckspeicher; Radbremszylinder der Trommelbremse; Vakuum-Pumpe.

g) **Kraftstoffanlage**

Einspritzpumpe; elektronische Bauteile des Motormanagements; Hochdruckpumpe; Kompressor; Kraftstoffpumpe; Turbolader; Vorförderpumpe.

h) **Elektrische Anlage**

Bordcomputer; elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage; elektronische Bauteile der Zündanlage; Generator; Generator-Freilauf; Generator-Regler; Heiz- und Frischluftgebläsemotor; Kombiinstrument; Signalhorn; Starter; Startgenerator; Steuergeräte (ohne Navigation, Beleuchtung, Fahrwerk, Multimedia, Radar); Vorglührelais/-steuergerät; Wischermotor; Zündkabel.

i) **Kühlsystem**

Heizungswärmetauscher; Kühlgebläsemotor; Lüfterkupplung; Thermoschalter; Thermostat; Thermostatgehäuse; Wasserkühler (Motor); Wasserpumpe; Zusatzwasserpumpe.

j) **Abgasanlage**

AGR-Kühler; elektronische Bauteile der Abgasreinigungsanlage.

k) **Sicherheitssysteme**

Airbag-Steuergerät; Crash-Sensor; elektrische Steckverbindungen; Gurtstraffer-Steuergerät; Kabelsätze; Lenkradkontaktteil; Reifendruckkontrollsystem-Sensor; Reifendruckkontrollsystem-Steuergerät; Sitzbelegungssensor; Steuergerät Kollisionswarnsystem; Steuergerät Spurhalteassistent.

l) **Klimaanlage**

Klima-Kompressor; Klima-Kondensator; Klima-Lüfter; Klima-Steuergerät; Klima-Verdampfer; Klimaautomatik-Bedienteil; Kompressorkupplung.

m) **Komfortelektrik**

Fensterheber-Motor; Fensterheber-Schalter; Fensterheber-Steuergerät; Frontscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Schiebedach-Motor; Schiebedach-Schalter; Schiebedach-Steuergerät; Tür-/Heckklappenschloss; Zentralverriegelungs-Motor; Zentralverriegelungs-Schalter; Zentralverriegelungs-Steuergerät.

n) **Fahrdynamiksystem**

Bremsdrucksensor; ESP-Steuergerät; Giermomentsensor; Lenkwinkelsensor; Querbeschleunigungssensor; Raddrehzahlsensor; Steuergerät Traktionskontrolle; Steuergeräte.

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantienehmer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) durch mangelhafte Sorgfalt (übermäßige Beanspruchung) und durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers sowie durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
 - e) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder üblicherweise aus Herstellerkulanz übernimmt;
 - g) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - j) an Fahrzeugen, die vom Garantiennehmer mindestens zeitweilig gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder als Fahrschulfahrzeuge genutzt worden sind;
 - k) durch Korrosion (Rost, Feuchtigkeit);
 - l) die vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden sind.
3. Eine Garantieleistung erfolgt ferner nicht, wenn
- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten und die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht vom Verkäufer oder mit dessen Einverständnis in einer Fachwerkstatt durchgeführt und auf Verlangen mit Originalrechnungen belegt werden;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind;
 - c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der garantispflichtige Schaden nicht unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§6) verstoßen worden ist.

§3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes für Europa im geographischen Sinne.

§4 Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
2. Die Garantie wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.
3. Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann beim Garantiegeber eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

§5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Kosten einer Instandsetzung den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	50 000 km	100%
bis	60 000 km	90%
bis	70 000 km	80%
bis	80 000 km	70%
bis	90 000 km	60%
bis	100 000 km	50%
über	100 000 km	40%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer/Garantienehmer als Selbstbehalt.
3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;

- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietfahrzeugkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen, Frachtkosten, etc.;
 - c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.
4. Der Gesamtanspruch aus mehreren Garantiefällen ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Restwertes.
 5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§6 Abwicklung der Garantie

1. Der Garantiennehmer hat einen Garantieschaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Verkäufer von der Leistung frei.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z. B. bei Auslandsaufenthalt) kann die Reparatur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Ersetzte Teile müssen für eine eventuelle Besichtigung vom Garantiennehmer zur Verfügung gehalten werden. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.
3. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
4. Der Garantiennehmer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Verkäufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Verkäufer kann einen Dritten mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantie beauftragen. Der Beauftragte kann Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Verkäufer leisten. Vom Garantiennehmer gegenüber dem Beauftragten erbrachte Leistungen (z. B. Schadenmeldung) gelten auch gegenüber dem Verkäufer als erbracht.

§7 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§8 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Garantiennehmers bleiben unberührt.